

Markt Großheubach



Öffentliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan

„Am Mühlbach“

sowie der

Berichtigung des Flächennutzungsplanes des Marktes Großheubach

(beschleunigtes Verfahren gemäß § 13b Baugesetzbuch)

Der Gemeinderat des Marktes Großheubach hat aufgrund von § 13b Satz 1 in Verbindung mit § 13a und § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) am 02.10.2018 den Bebauungsplan „Am Mühlbach“ ohne Durchführung einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Festsetzungen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Mühlbach“ stimmen mit der Darstellung „Gemischte Bauflächen“ im gültigen Flächennutzungsplan nicht überein. Deshalb muss der Flächennutzungsplan für den Bereich des Plangebietes im Wege der Berichtigung angepasst werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt östlich des Ortszentrums von Großheubach und umfasst die Flurnummern 4396 (Teilfläche), 4396/2 (Teilfläche), 4447, 4448, 4456, 4459, 4461, 4463, 4466 (Teilfläche), 4473, 4475 (Teilfläche), 4476, 4477 (Teilfläche), 4477/1, 4479 und 4501/3 (Teilfläche). Im Osten grenzt die Friedensstraße und im Nordosten der Mühlbachweg an.

Das Verfahrensgebiet wird im Norden durch die Flurnummern 4396 (Teilfläche) und 4396/10, im Osten durch die Flurnummern 4396/13, 4396/2 (Teilfläche), 4438, 4501/3 (Teilfläche), 4480 und 4571 (Friedensstraße), im Süden durch die Flurnummern 4478 und 4477/2 sowie im Westen durch die Flurnummern 4477 (Teilfläche), 4372, 4380, 4381 und 4382 begrenzt.

Der Beschluss des Gemeinderates vom 02.10.2018 (Satzungsbeschluss) wird hiermit bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und den sonstigen Unterlagen während der üblichen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung bei der Gemeinde (Rathausstraße 9, Gebäude B, Zimmer Nr. B7, 63920 Großheubach) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges und
- nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes bzw. des Satzungsbeschlusses schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen (§§ 39 bis 42 BauGB) sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Marktes Großheubach www.grossheubach.de (Startseite) unter der Schaltfläche „Bebauungsplan Am Mühlbach, Satzungsbeschluss“ eingestellt. Zusätzlich sind dort auch der Bebauungsplan mit Begründung und den zugehörigen Anlagen mit Umweltbezug verfügbar gemacht.

Großheubach, 10.10.2018
Markt Großheubach

Oettinger
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende/umseitige Satzung Verordnung Bekanntmachung wurde

in vollem Wortlaut an allen Amtstafeln ausgehängt.

in vollem Wortlaut auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Der Aushang/Anschlag/Einstellung in das Internet erfolgte am _____ ;

er/sie wurde am _____ wieder abgenommen bzw. digital entfernt.

Großheubach,
Markt Großheubach